

**Ausgabe Nr. 04/2008
vom 10. Juli 2008**

Inhalt

Errichtung und Ausstattung des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 87. Sitzung am 17.01.2008)</i>	295
Ordnung für das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 95. Sitzung am 22.05.2008)</i>	296
Geschäftsordnung des Dekanats des Fachbereichs Biologie/Chemie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 95. Sitzung am 22.05.2008)</i>	302
Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008)</i>	307
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Information Systems“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 26.05.2008)</i>	311
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008)</i>	315
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008)</i>	318
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008)</i>	324
Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ sowie für die Teilstudiengänge „Kernfach Volkswirtschaftslehre“ und „Nebenfach Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs <i>(Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008)</i>	331

Impressum

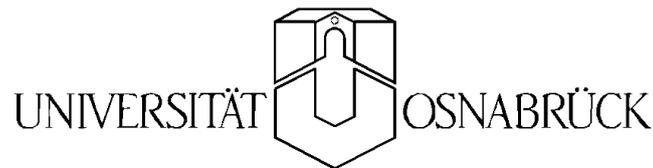
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
ZENTRUMS FÜR INTERKULTURELLE ISLAM-STUDIEN
IM FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN**

beschlossen in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008

- (a) Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück ein Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien zu errichten.
- (b) Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien:

1. Personalausstattung

Dem Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien gehören an:

- a) wissenschaftlicher Dienst
1,0 W3 Universitätsprofessur Islamische Religionslehre *

2. Sach- und Personalmittel

- a) wissenschaftlicher Dienst
1,0 W2/W1 Universitätsprofessur/Zeit bzw. Juniorprofessur
1,0 E13 wissenschaftlicher Dienst
0,75 E13 Lektorat

- b) nicht-wissenschaftlicher Dienst
0,5 E 9 Fremdsprachendienst

- c) Mittel für Literaturbeschaffung und Reisekosten im Umfang von 10.000 Euro

Für die unter 1. und 2. a) bis c) genannten Positionen werden durch das Land Niedersachsen jährlich als Anschubfinanzierung bei Kapitel 0608/77 insgesamt 284.500 Euro für die Haushaltsjahre 2007-2011 finanziert. Ab Haushaltsjahr 2012 stehen dauerhaft nur noch 150.000 Euro zur Verfügung, von denen mindestens die Position unter 1. zu finanzieren ist.

- d) Weitere Personal- und Sachmittel

- Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmitteleinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule befristet zur Verfügung stehen.^{**}
- Zugeordnet werden laufende Haushaltsmittel, die im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung über den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften zugewiesen werden.^{**}

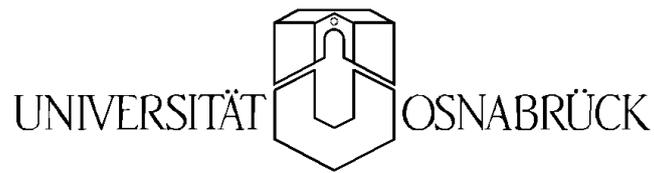
3. Räumliche Ausstattung

Das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.

^o Benennungsherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt.

* Stellen- und Mittelverlagerung im Umfang von 84.000 Euro ab 2008 nach Kapitel 0614 vorgesehen.

** Außerhalb der Anschubfinanzierung des Landes für den Bereich der Islamischen Religionslehre nach Erlass vom 08.12.2006.



ORDNUNG FÜR DAS
ZENTRUM FÜR INTERKULTURELLE ISLAM-STUDIEN
IM FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006)

beschlossen in der
1. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.04.2008
genehmigt in der 95. Sitzung des Präsidiums am 22.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 296

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	298
§ 2	Ausstattung; Mitglieder.....	298
§ 3	Organe des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien	298
§ 4	Aufgaben des Vorstands	298
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen	299
§ 6	Geschäftsführende Leitung	300
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	300
§ 8	Aufgaben des Beirats; Mitglieder; Sitzungen	300
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	301
§ 10	In-Kraft-Treten	301

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien ist eine Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität i. S. d. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006).
- (2) ¹Das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichsrats und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Studienkommission Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für die
 - Interdisziplinäre Vernetzung
 - Organisation der Lehre und Forschung im Fach Islamische Religionspädagogik
 - Bildung von Forschungsschwerpunkten
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³Es regt darüber hinaus Studien zur islamische Religionspädagogik, interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte und Gegenwart des Islams und Studien zur pluralen Religionskultur an.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien und seine Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrates sollen unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1 weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Zentrum wahrnehmen. ²Dabei ist die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums zu berücksichtigen.
- (3) ¹Mitglieder des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien sind die gemäß Absatz 1 dem Zentrum zugeordneten Mitglieder, jene Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Islamische Religionspädagogik tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2. ²Dem Zentrum gehören mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Institut für Evangelische Theologie, dem Institut für Katholische Theologie, dem Interdisziplinären Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien und der Erziehungswissenschaft (Interkulturelle Pädagogik) an. ³Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien

Organe des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien sind

- der Vorstand,
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung
 - die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3
- sowie
- der Beirat.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien im Sinne des § 1.

- (2) Der Vorstand nimmt unter Beachtung des § 8 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Zentrums,
 - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern, zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu das Fach Islamische Religionspädagogik betreffende Prüfungsordnungen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat
 - die Umwidmungen von Stellen
 - sowie
 - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungs- und Lehrevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat, der Mitgliederversammlung und dem Beirat mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit,

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen

- (1) Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein.
- (2) Der Vorstand des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern sowie aus der Mitte der Studierenden gemäß § 2 Absatz 3 in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Gehören dem Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien nicht mehr als vier oder weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Vorstandes.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) ¹Der Vorstand des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen. ²Die Mitglieder des Dekanats sowie die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. ³Im Übrigen tagt der Vorstand für die Mitglieder des Zentrums öffentlich.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (8) Gäste können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 werden für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴§ 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Sitzungen und Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien ihre Aufgaben, insbesondere zur Realisierung des Lehrangebots, erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Zentrums für Interkulturelle Islam-Studien kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder, aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung, können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Sofern diese von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ³Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Dekanats; diese ist nicht erforderlich, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe abgewählt worden ist.

§ 8 Aufgaben des Beirats; Mitglieder; Sitzungen

- (1) Der Beirat berät den Vorstand des Zentrums in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne des § 1.
- (2) ¹Dem Beirat gehören
- (a) fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind an. ²Diese werden auf einvernehmlichen Vorschlag der am „Runden Tisch“ des Niedersächsischen Kultusministeriums beteiligten muslimischen Verbände vom Präsidium der Universität Osnabrück bestellt.

³Vom Präsidium bestellt werden zudem

(b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums sowie

(c) weitere fachwissenschaftlich ausgewiesene oder sonst einschlägig ausgewiesene Persönlichkeiten, die auch Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sein können, auf Vorschlag des Vorstandes.

⁴Die Summe der Mitglieder zu a) und zu b) muss weniger als die Hälfte der Mitglieder zu c) ergeben. ⁵Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

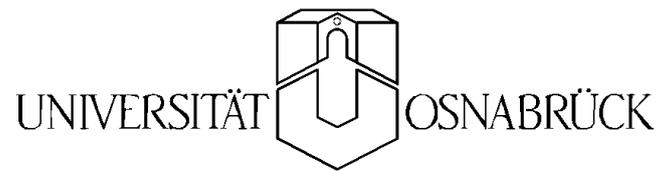
(3) Der Beirat ist mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung des Vorstandes einzuladen.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



GESCHÄFTSORDNUNG
DES DEKANATS
DES FACHBEREICHS BIOLOGIE/CHEMIE

beschlossen in der 65. Sitzung des Dekanats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 26.03.2008
genehmigt in der 95. Sitzung des Präsidiums am 22.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 302

INHALT:

§ 1	Sitzungen des Dekanats	304
§ 2	Tagesordnung	304
§ 3	Öffentlichkeit.....	304
§ 4	Anträge zur Geschäftsordnung	304
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	304
§ 6	Abstimmung	305
§ 7	Erstellung des Sitzungsprotokolls	305
§ 8	Zusätze zum Protokoll.....	306
§ 9	Abwesenheitsvertretung im Dekanat	306
§ 10	In-Kraft-Treten	306

§ 1 Sitzungen des Dekanats

- (1) ¹Das Dekanat tritt in der Regel zwei Mal pro Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. ²Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. ³Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher. ⁴In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Dekanats.
- (3) Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Dekanatsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Dekanats vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) ¹Auf Verlangen eines Dekanatsmitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Ist ein Mitglied des Dekanats an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das Dekanat die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Berichte und Anfragen“ enthalten, unter welchem die Dekanatsmitglieder über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Dekanat tagt in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. ²Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss des Dekanats zugelassen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Dekanats, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Mitglieder des Dekanats können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - a) befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - d) Umstellung der Tagesordnung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) ¹Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird den Dekanatsmitgliedern in der Regel vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt. ²Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist dies zuvor einstimmig durch die anwesenden Dekanatsmitglieder zu beschließen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) ¹Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ²Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.
- (7) ¹Beschlüsse des Dekanats können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanats auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

§ 7 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
 3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
 6. die Anträge im Wortlaut,
 7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) ¹Der Protokollentwurf soll den Dekanatsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden. ²Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (4) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Dekanats. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken.
- (5) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 8 Zusätze zum Protokoll

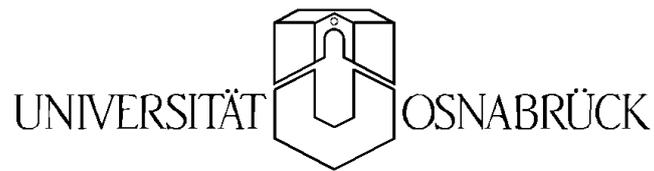
¹Die Mitglieder des Dekanats haben das Recht persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Stellungnahmen sowie Minderheitsvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. ²Diese sind schriftlich binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Abwesenheitsvertretung im Dekanat

¹Die Dekanin oder der Dekan kann nur von einem Mitglied des Dekanats, das selbst Professorin oder Professor ist, vertreten werden. ²Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. ³Die Prodekanin oder der Prodekan wird im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit von der Prädekanin oder dem Prädekan vertreten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„COGNITIVE SCIENCE“

Erlass des Nds. MWK vom 24.01.2000 - 11 - 73017 -
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.02.2002 - 11-73017-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2002 vom 22.02.2002, S. 6

Änderungen beschlossen in der 31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften
am 08.12.2004

Änderungen zugestimmt in der 44. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
am 03.03.2005

Änderungen beschlossen in der 96. Sitzung des Senats am 16.03.2005

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2005 – 21.3 – 730 17-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 128

Änderungen beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften
am 19.03.2008

Änderungen zugestimmt in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
am 12.03.2008

Änderungen beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008 – 21 B.5 – 730 17-4 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 307

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	309
§ 2	Sprachkenntnisse	309
§ 3	Weitere Zugangsbedingungen	309
§ 4	Antrag auf Zulassung	310
§ 5	Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester	310
§ 6	In-Kraft-Treten	310

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den §§ 2 und 3.

§ 2 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten in der Regel als erbracht
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 79 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens Band 7 oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - durch den Nachweis einer Durchschnittsnote von mindestens sieben Punkten im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. neun Punkten im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - den Nachweis des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts oder
 - TestDaF (mindestens 12 Punkte) oder
 - einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis (600 Stunden Deutschunterricht inklusive abgeschlossener Grundstufe).
- (3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§ 3 Weitere Zugangsbedingungen

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt des Weiteren voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute mathematische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.
- (2) Die mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen gelten in der Regel als erbracht
 - durch den Nachweis einer Durchschnittsnote von mindestens sieben Punkten im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. neun Punkten im Grundkurs im Abiturschulfach Mathematik in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

- (3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 4 Antrag auf Zulassung

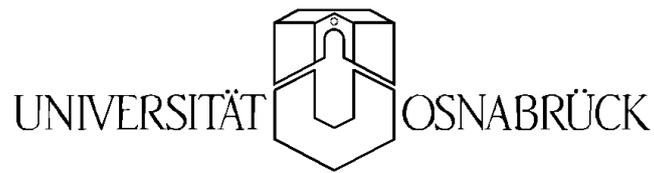
- (1) ¹Ein Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. ²Internationale Bewerber mit ausländischen Zeugnissen richten ihren Zulassungsantrag bis zum 15. Juni an unni-assist (www.unni-assist.de). ³Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 5 Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester

Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 40 ECTS Credits aus Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für das Semester, das der Veröffentlichung folgt.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

INFORMATION SYSTEMS

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 124 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 311

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	313
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	313
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	313
§ 4	Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zu den Fachsemestern.....	314
§ 5	In-Kraft-Treten	314

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Information Systems“ an der Universität Osnabrück. ²Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Information Systems“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. den Nachweis angemessener Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache nach den Absätzen 2, 3 und 4, soweit nicht eine oder beide dieser Sprachen Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, bzw. für Deutsch auch soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht über eine deutsche Hochschulzugangsvoraussetzung verfügt,
 2. dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und/ oder der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 1. für Englisch durch
 - a) den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) einen innerhalb der letzten zwei Jahre bestandenen TOEFL-Test (mit mindestens 79 Punkten iBT, 213 cBT oder 550 pBT) oder einen gleichwertigen Sprachtest; der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden;
 2. für Deutsch durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen spätestens bis zum 31.10. des Bewerbungsjahres der Universität Osnabrück nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.
- (2) Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bzw. Absatz 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist und ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde.

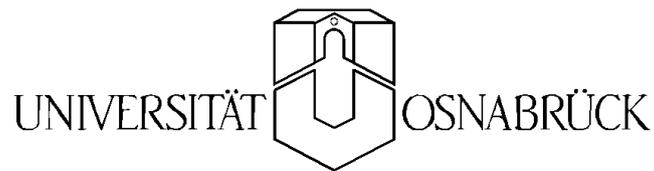
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zu den Fachsemestern

- (1) Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 35 ECTS-Credits aus Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (2) Eine Rückmeldung für das fünfte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 105 ECTS-Credits aus Veranstaltungen der ersten vier Fachsemester nachgewiesen werden.
- (3) Eine Rückmeldung für das siebte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 175 ECTS-Credits aus Veranstaltungen der ersten sechs Fachsemester nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008

befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008

beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 122 –

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 315

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	317
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	317
§ 3	Immatrikulation	317
§ 4	In-Kraft-Treten	317

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Psychologie“.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

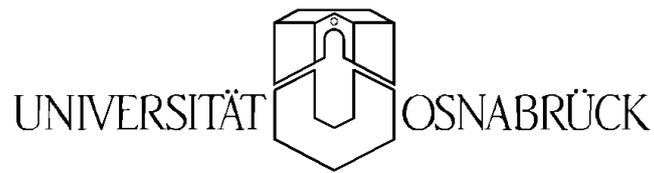
- (1) Die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von 80 Punkten oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests (International English Language Testing System-Test) mit mindestens 7 Punkten oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests (Certificate of Proficiency in English-Test) oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test (Certificate in Advanced English-Test) oder
 - einen mit mindestens 55 Punkten bestandenen C-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist oder die Bewerberin oder der Bewerber nicht über eine deutsche Hochschulzugangsvoraussetzung verfügt, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise nach § 2 beizufügen.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 122 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 318

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	320
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	320
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	321
§ 4	Zulassungsverfahren.....	321
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie“.....	322
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	323
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	323
§ 8	In-Kraft-Treten	323

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie“ mit den beiden Schwerpunkten Klinische Psychologie und Interkulturelle Psychologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber in einem oder beiden Schwerpunkten die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunkt oder in den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang „Psychologie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 7 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 86% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 155 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen.

²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

 - die Vorlage des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von 80 Punkten oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests (International English Language Testing System-Test) mit mindestens 7 Punkten oder

- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests (Certificate of Proficiency in English-Test) oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test (Certificate in Advanced English-Test) oder
 - einen mit mindestens 55 Punkten bestandenen C-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsvoraussetzung vorweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie.
- (7) ¹Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich allgemein für diesen Masterstudiengang und speziell für den gewählten Schwerpunkt als besonders geeignet hält,
 2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist,
 3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt und
 4. inwiefern die bisherige Ausbildung und der bisherige berufliche Werdegang diese Darlegungen unterstützen.

²Das Schreiben soll nicht mehr als 2000 Worte umfassen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Psychologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5,
 - d) eine Erklärung, welcher der beiden Schwerpunkte („Klinische Psychologie“ oder „Interkulturelle Psychologie“) im Master studiert werden soll; es kann nur einer der beiden Schwerpunkte gewählt werden,
 - e) ein Motivationsschreiben nach § 2 Absatz 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen in einem oder beiden Schwerpunkten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden

Schwerpunkt oder den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird getrennt für jeden Schwerpunkt wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ³50% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note und der Bewertung des Motivationsschreibens vergeben. ⁴Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Zulassungsverfahren teilnehmen, wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 2 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) bewertet die Motivationsschreiben und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit der Bewertung des Motivationsschreibens vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die in Abhängigkeit von der Bewertung des Motivationsschreibens wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber hat für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums, insbesondere die Wahl des Studienschwerpunktes,

einschlägige und sehr gut und differenziert begründete Motive genannt	Verbesserung der Note um 0,5
einschlägige und gut begründete Motive genannt	Verbesserung der Note um 0,3
nur ansatzweise, unzureichende oder gar keine Motive genannt	Verbesserung der Note um 0.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat..

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Psychologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

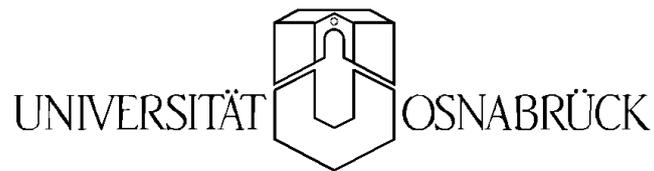
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester Wintersemester 2011/2012 erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

beschlossen in der

204. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 12.04.2006
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 113 –
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 667

Änderungen beschlossen in der

218. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 113 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 324

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	326
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	326
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	327
§ 4	Zulassungsverfahren.....	327
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	328
§ 6	Auswahlgespräch.....	329
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	329
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	330
§ 9	In-Kraft-Treten.....	330

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geographie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 7 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5), die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 88% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 158 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 (i) erfolgreiche Studienleistungen in den Grundlagen der Humangeographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und (ii) erfolgreiche Studienleistungen in empirischen Methoden (insbesondere in Statistik und Kartographie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten (jeweils ohne Bachelorarbeit) nachgewiesen werden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Modulen 3, 4 sowie 5 oder 7 sowie 8 und 9 des Bachelorstudiengangs Geographie bzw. in Bezug auf (ii) an vergleichbaren Veranstaltungen zu empirischen Methoden in anderen Fächern teilgenommen haben.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 4 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen, dass sie Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelor-Angebot der Geographie der

Universität Osnabrück innerhalb von zwei Semestern nachholen müssen. ²Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen.

²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
- die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
- die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
- die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
- einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
- einen mit mindestens 60 Punkten bestandenen C-Test.

- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7,

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste

vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschafts- und Sozialgeographie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geographie,
 - inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorausgegangenen Studium,
 - vertiefte Kenntnisse in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 1. März bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

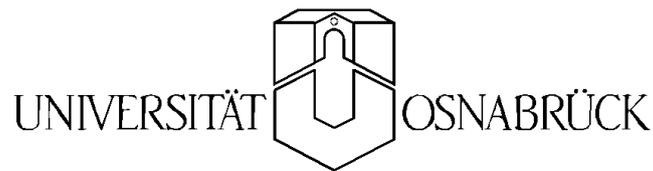
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE

FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE

KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND

NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGES

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114 –
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	333
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	333
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	333
§ 4	In-Kraft-Treten	334

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“, den Teilstudiengang Kernfach „Volkswirtschaftslehre“ und den Teilstudiengang Nebenfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges. ²Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“, dem Teilstudiengang Kernfach „Volkswirtschaftslehre“ und dem Teilstudiengang Nebenfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. den Nachweis angemessener Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache nach den Absätzen 2, 3 und 4, soweit nicht eine oder beide dieser Sprachen Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, bzw. für Deutsch auch soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht über eine deutsche Hochschulzugangsvoraussetzung verfügt,
 2. dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und/oder der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a) für Englisch durch
 1. den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. einen innerhalb der letzten zwei Jahre bestandenen TOEFL-Test (mit mindestens 79 Punkten iBT, 213 cBT oder 550 pBT) oder einen gleichwertigen Sprachtest; der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden;
 - b) für Deutsch durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen spätestens bis zum 30.09. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Aufnahme des Studiums oder der Wechsel in ein höheres Fachsemester der betroffenen Studiengänge sind ausschließlich zum Wintersemester möglich.
- (2) Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bzw. Absatz 2 und 3 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine

vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist und ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde.

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.